



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.IX. Von der Stadt Höxter Restitution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Julius.

neral dahin einzurichten belieben, daß wann demselben von der Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden Liebden ratificirten Capitalation, ingleichen der von des Herrn Bischoffs Liebden für Bürgermeister, Rath und gesamte Bürgerschaft der Stadt Dfnabrück wegen der Petersburgischen Demolirung, ausgefertigten schriftlichen Remission, gewisse Nachricht zukommet; Alsdann gedachte Königlich-Schwedische Besatzungen, außserhalb Wörden (worin er dem Herrn Grafen Gustav so viel Mannschafft, als derselbe zur Besatzung des Orths desideriren wird, zurück lassen wolle) ebenmäßig alsobald evacuiren, und Uns wegen des Verlauffs förderlichste Nachricht gegeben werden möge. Wir veriehen Uns dessen zu geschehen, und verbleiben hingegen nächst Göttlicher Empfehlung

1650.
Julius.

Des Herrn Generals

Essfurt den 29. Juli

Anno 1650.

Freundwilliger

A Monsieur
Monsieur le Baron *Gustav Otto*
Stenbo. k. General de l'Infanterie
pour sa Majeste de Suede &
son Gouverneur en Westphalie.

Carl Gustav Pfalz Graf etc.

Minden.

N. XV.

Urkund, der Stadt Dfnabrück *Privilegium* wegen des Leinwand-
Zeichnens betreffend.

Zu wissen. Demnach bey Abhandlung der Dfnabrückischen Capitalation unter andern auch fürkommen, daß der Stadt Dfnabrück habendes *Privilegium* des Leinwand zeichnens in einem besondern Articul eingerückt werden solte, dargegen aber einige Bedencken fürgebracht, verenthalten dieses *Privilegii* in der Capitalation Weidung zu thun unndthig geachtet worden.

Daß hierauf zwischen den Bischöflichen Dfnabrückischen auch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgeandten diese Erklärung beschehen, daß solche Auslassung der Stadt Dfnabrück unschädlich sey, sondern sie in dessen üblichen und rechtmäßigen Gebrauch, wie sie es Anno 1624. hergebracht haben, gelassen werden solle, doch männiglich, so dawider etwas einzuwenden hätte, sein Recht vorbehalten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schein von den Kayserlichen zu den Nürnbergischen Executions- Tractaten verordneten Plenipotentiarien eigener Hand unterzeichnet, und mit fürgedruckten Pitschaffien bewahret worden. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Bolmar.

Johann Craue

(L.S.)

(L.S.)

§. IX.

Von der
Stadt-Hörter
Restitution.

N. I

N. II

Zeit währenden Kriegs waren in der Stadt Hörter unterschiedliche Veränderungen in Religions-Sachen vorgegangen, daher selbige sich dießfalls unter die Restituendos zählere. Die sub N. I. anliegende Nachricht giebt von solchen Veränderungen umständliche Erläuterung, und in der Verzeichnis sub N. II.

ist enthalten, was die Monachi Mendicantes daselbst von der Evangelischen Brüder-Kirche an sich genommen. Ob nun wohl das Nieder-Sächssche Creysß-Ausschreib-Amt die Friedens-Schlussmäßige Execution dießfalls vollziehen wolte; So ereigneten sich doch viele Beschwellichkeiten, daß selbige nicht

1650.
August.

nicht gehdrig zu Werck gerichtet werden konte; so, daß es endlich von dem Collegio Deputatorum auf Commissarios utriusque Religionis, nemlich auf Braunschweig - Wolfenbüttel und Sulda, remittirt wurde, womit

es jedoch ebenfalls beschwehrlieh herging, wie ab den beeden sub N. III. und IV. von Herzog *Augusto* an den Schwedischen Generalissimum erlassenen Schreiben zu erschen siehet.

1650.
August.
N. III. IV.

N. I.

Nachricht von der in der Stadt Hörter, Zeit währenden Kriegs, vorgegangenen Religions-Veränderung.

Anno 1624. hat ein Rath zu Hörter allein die Stadt - Kirchen mit Eoangelischen Priestern besetzt gehabt, und seyn alle und jede dieser Stadt Bürger der Augspurgischen Confession zugethane Leute gewesen, und hat alhier kein Catholisch gewohnet, so ein Bürger gewesen, sondern mögen eine und andere Herren-Diener, so Catholici gewesen, wie auch zwey oder drey Canonici zu St. Peter, welche jedoch nur ab- und zugereiset, auch keinen Decanum alhier gehabt, sich alhier aufgehalten haben.

In diesem 1624. Jahre ist Ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey, Herr Johann Christoph von Brambach Christmilder Gedächtniß, damaliger Administrator, nach Paderborn gefänglich weggeführt, und hat der Churfürst zu Eöln das Stifft Corvey mit Cangelaren und Dienern besetzt.

Anno 1626. an 22. Julii hat Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eöln die Stadt Hörter mit einer Compagnie zu Fuß von 300. Mann, unter Herr Obrist-Lieutenant *Joan de Brudin*, besetzt, und ist bey dieser Einlogirung in Anno 1628. der Stadt Hörter von der Eölnischen Regierung zu Corvey, den neuen Calender anzunehmen und zu halten, angemuthet, welches Sie rein abgeschlagen. Den 17. Martii ejusd. anni seyn die beyden Herrn Pastores, als M. Conrath Northmann und Herr Heinrich Ernesti durch Soldaten gefänglich nach Corvey geführt, und daselbst drey ganze Wochen mit verwahret, und in Arresto gehalten worden, und haben der Weis-Bischoffe und Chur-Eölnische Ministri selbigen Tages um 4. Uhr Nachmittag die Claus-Kirche, am 18. Martii folgend die Brüder-Kirchen, den 21. Aprilis aber die S. Kiliani und S. Petri Kirchen de Facto mit eisern Hammer aufgeschlagen und eingenommen, auch kurz hernach der Weis-Bischoff und jetziger Gräfe alhier dieser Stadt Hörter in der St. Kiliani Kirche in der Wahrsam gehabte Siegel und Briefe oder Archiv nach gewaltsamer Eröffnung des Gewölbes spoliiret, und viele ansehnliche Sachen daraus weggenommen, daneben auch den Leuten neben andern erschrecklichen Zwang auferlegt, die Eoangelische Bücher den Pfaffen zu überlieffern, deren dann Sie auch viele verbrandt haben.

Den 17. April ist Herr Mag. Conrath Northmann und Herr Heinrich Ernesti beyde Pastores, neben Herr Burgermeister Heinrich Mangoldt und weyland Martens Burgermeister, so ebenfals daselbst zu Corvey in Arrest enthalten worden, wieder loß gelassen. Am folgenden Palm-Sontage hat Johannes Pelkingius, des Stiffts Paderborn Suffraganeus, in der Kirchen St. Petri alhier in Hörter die erste Messe gehalten, und geprediget, folgende österliche Feiertage in den andern Kirchen Sacra celebriret, und abgedachter Obrist-Lieutenant *Joan de Brudin* biß den 3. Martii 1629. in Hörter logirt und damals ausgezogen.

Anno 1629. an 7. Martii ist ein Capirain Schönfeldt genannt, mit einer Compagnie hieren logiret, weil aber die Frateres Minoritarum verspiere, daß er mehr den Lutherischen (da denselben verboten worden am Freytag Fleisch zu essen) als den Catholischen zugethan gewesen, haben gleich Frateres sich bemühet, daß er mit seiner Compagnie wieder abziehen müßten, und an dessen Platz am 25. Martii der Herr Capirain, jeso Obrister und Freyherr von Seibelsdorff wieder herein gekommen.

Zweyter Theil

Bb 66

Am

1650.
August.

Am 3. Maji ist Herr M. Northmann, M. Winichio, so jetzt noch General-Superintendens zu Holzminda ist, und Herrn Ernesti von Corvey ein Mandat eingeschicket und insinuiert, aller Kirchen in Hörter sich zu enthalten, und innerhalb drey Tagen von Hörter zu verweichen, welches auch geschehen.

1650.
August.

Anno 1629. an 8. Maji ist Ihre Fürstliche Gnaden Abt Brambach, da dieselbe fünf Jahr in Exilio gewesen, wieder eingeführet.

Den 4. Junii folgend ist in Hörter die erste Procession gegangen, und Ihre Fürstliche Gnaden zu Corvey derselben Veröhnlich begewohnet, und seyn bey obgedachten Capitains Seibelsdorff Zeiten die Herren Burgermeistere und Rath durch die Soldaten mit allerhand Executionen, die Catholische Religion anzunehmen gezwungen worden.

Anno 1631. an 21. Octobr. seynd Ihre Fürstliche Gnaden Landgraf Wilhelm zu Hessen, nach Eroberung der Stadt Paderborn, mit dero Armee für Hörter gerückt, die Stadt ehlische mahl beschossen, und hat gedachter Capitain Seibelsdorff accordiret, auch den 22. Octobr. aus und die Heßische wieder eingezogen.

Anno 1633. den 7. Martii ist ein Braunschweigischer Capitain Hans Kroenberg genannt in die Stadt gelegt worden.

Den 4. April haben Ihrer Fürstlichen Gnaden Herzog Georgs zu Braunschweig und Lüneburg Herr General-Auditor Otto Octonis einen Lutherischen Prediger, Herr Johann Höfer genannt, wieder anhero in Hörter gebracht, und seyn damals die Fratres Minoritarum und alle Catholische Prediger, worunter Liborius Sostmann Canonicus zu S. Petri mit gewesen, von den Braunschweigischen wieder ausgetrieben, der Zeit dann in allen Kirchen wieder Lutherisch gepredigt worden, bis endlich in Anno 1636. den 17. Octobris der Pater Guardian Herr Johannis Gülcher, wie er eine zeitlang von hier weg gewesen, die Schlüssel zu beyden Kirchen als Brüdern und S. Petri von dem Rathe wieder abgefordert, welche ihm aber verweigert worden, und hat der Braunschweig; Lüneburgische Capitain Nicolaus Milert, welcher Anno 1636. an 24. Septembr. herein gekommen, die Brüder-Kirche mit einer Schiltwache verwahren lassen, wie aber am 26. ejusd. Ihre Excellenz der Herr Graf von Hög mit seinem Hoffstabe wieder anhero gekommen, und in Hörter logirt, hat gedachter Commendant Milert, auf empfangene Ordre Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Braunschweig, die Schiltwache wieder abgeben lassen, und ein Rath auf grosse und unschreibliche Bedrängung des General Högen, jedoch cum solenni Protestatione, die Schlüssel der Brüder-Kirche den Minoriten tradiren müssen, und also die Fratres selbige Kirche occupiret.

Anno 1637. am 13. Decembr. ist Herr Johann Wesserkampff in Curia erschienen und angezeigt, daß er von Churfürstlicher Durchlaucht zu Edin, als Conservatore dieses Stiffts, und dann von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Johann Christoph Abten zu Corvey, und dann einem Ehrwürdigen Capitul zu S. Petri alhier, zu einem Decano und Pastore erwählet, wie nun der vorgewesene Decanus Herr Liborius Sostmann, welcher in Anno 1633. mit expellirt, das Decanat resignirt, als wäre er nun selches gleichergestalt wieder anzutreten vorhabens, wolte deromegen gebeten haben, ihm die Schlüssel zur S. Peters-Kirchen gültlich zu überreichen, vermeinte also der erste Gradus zur Veröhnung mit Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Corvey zu seyn, welches ihm aber abgeschlagen. Dieweil er aber ferner vorgewandt, daß unser gnädiger Herr Johann Christoph von Brambach kein Abt zu Corvey mehr seyn könnte, und schon ein ander an dessen Platz erwählet wäre, und sofern die Schlüssel nicht gültlich überreicht, auch durch die Verweigerung veranlasset wurde, den Herrn General von der Horst, welcher mit sechs Regimentern in der Nähe gelegen, um Execution anzuruffen, daneben auch, weil die von Hörter von ihren Schuß-Fürsten keinen Schuß hierin verspürten, seyn sie gezwungen die Schlüssel jedoch cum Protestatione zu übergeben.

Anno 1638. am 1. Februarii ist gleicher gestalt der Kelch, so in S. Peters-Kirche gehdrig gewesen, und zu Hamburg neu verfertigt, und von gutherigen Leuten

1650.
August.

ten verfehret worden, vom Rahte abgefodert, so zwar gnugsam verweigert, jedoch weil ein Rath sich dessen wegen vieler Bedrohungen nicht zu entbrechen gewust, ist derselbe gleich wie die Schlüssel cum Protestatione übergeben worden.

1650.
August.

In zwischen aber ihnen und den Bürgern in Particulari nicht allein viele Güter von den Minoriten und Canonicis, unterm Prætext, daß sie an solche Kirchen gehdrig, abgezwaekt, sondern man hat sich an Corveyischer Seiten unterstanden, die Stadt um alle von vielen Seculis hergebrachte Profan-Gerechtigkeit, als Juden-Gelut, Contribution, Einquartierungs oder Balets-Recht, alles Brauer-Recht, und was dergleichen gänglich zu bringen. In Steuer-Ausschreibung zu beschweren, um alle Jurisdiction in Civilibus & Criminalibus, Eigenthum Ihrer Güter, und was dergleichen zu erdencken, zu bringen, und Sie gang in einen elenden Sklaven-Stand zu setzen, mit Ihnen pro libitu, nicht aber den Rechten, Herkommen, Privilegien und Verträgen nach, zu procediren, und was des erschrecklichen Infektirens mehr, so alles zu ihren völligen Untergang, ex solo Evangelicæ Religionis odio, gerichtet gewesen, und noch ist zc.

IN. II.

Verzeichnis, was zu der Brüder-Kirchen gehörig, und die Mendicantes Monachi in Hörtzer in diesem Kriegswesen, seither dem Jahr 1628. nebeust der Kirchen zu sich gerissen.

- 1) Erstlich die Kirche samt dem Creuzgange und Kirchhoffe, in der Kirchen die Orgel, Kelch, Monstrangen, 2. Taffeten Communion-Lücher, ein schwarz Sammeten Altar-Luch und ein weiß Lacken über den Altar.
- 2) Alle Jährliche Zinse, so dem Convent vormahls in etliche Bürger-Häuser verschrieben.
- 3) Item das nunmehr von den Mönchen eingeriffene Marternhaus mit aller Gerechtigkeit und Eigenthum desselben, samt dem kleinen Zinshoff und Zubehdrungen.
- 4) Item der grosse Hoff zwischen dem Kloster und dem Grotte, an des Niedern-Müllers Hoff gelegen.
- 5) Item beyde Häuser gegen der Brüder-Kirchen bey der Herren von Corvey Hoff gelegen, mit ihren Garten und Zubehdrungen.
- 6) Item ein grosser Hoff in Grubenhagen mit beyden darauf stehenden Häusern.
- 7) Item ein Morgen Lands für dem Corveyischen Thor an dem Stadtgraben.
- 8) Item ein Wörting Hopffen-Hoffs für selbigem Thor.
- 9) Item ein geringer Hoff fürm Claus-Thor.
- 10) 100. Thaler bey Heinrich Thönen, worvon sonst den Armen jährlich die Pensiones gebühren, welche sie zu sich gerissen.

Häuser und Haussetten.

Berend Hauskamffs
Marten Becker
Blasenhewers
Giesse Nummen
Göbel Giesßen
Cordt Nummen.

Haus

Aus diesen Häusern haben die Mönche die Bürger vertrieben, und die Stätte zu ihren Höfen genommen.

In der Strunckel Strassen.

Johann von Ittsher
Elisabeth Zegenharbs
Heinrich Richters.

Haussette.

1650.
August.

Auf der Niedern Strassen bey der Mühlen.

Marten Backen.
Vorries Ros.
Ebbrechts Haus.
Cornelius Kreckhelm.

} Hausstette.

1650.
August.

In der Brüder Gasse.

Hans Pammeler.
Joh. Richters.
Kuhlemans.

} Hausstette.

Die Sanct Peters-Kirche belangend, ist selbige nicht allein in berührter Zeit der Stadt entzogen, sondern haben auch die Canonici alle diejenigen Debitores, so der Kirchen Zinsen zugeben schuldig, fordern lassen, und solche von ihnen begehret.

N. III.

Herzogs Augusti zu Wolfenbüttel Schreiben an den Schwedischen Generalissimum die Schwübrigkeit der Hörterschen Commission und die Ausschaffung der Franciscaner betreffend.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst viel mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher Lieber Herr Oheimb.

Eurer Liebden Schreiben von 10. dieses, ist Uns vor wenig Tagen zu recht eingehändiget worden, und haben Wir daraus ersehen, was Dieselbe wegen Unserer Erb-Schutz-Berwandten Stadt Hörtter übrigen Anliegens, die Ausschaffung der Franciscaner daselbst betreffend, angeführet. Nun ist nicht allein Eurer Liebden, sondern auch jedermänniglich in- und außershalb des Römischen Reichs kundig, wie eyfferig Wir Uns diese Execution angelegen seyn lassen, und nicht allein vor Uns, sondern auch in übernommener Vollmacht von des Herrn Administratorn zu Magdeburg Liebden, dasjenige, was nach Anweisung des Instrumenti Pacis obgelegen, der Gebühr verrichtet, so gar, daß der Abt zu Corvey dahero Ursach genommen, Uns nicht allein bey jedermännlichen hohen und niedrigen Standes, als wann Wir mit der Execution zu weit gangen, zu diffamiren, sondern auch bey dem Nürnbergischen Convente sich über Uns zum hefftigsten zubeschweren, auf eine anderweite Commission zubringen, und als dieselbe auf Uns und den Abt zu Fulda anderweit erkandt, gegen Uns als Suspectum zu excipiren, und nichts zu unterlassen, was zu Unserer Verunglimpfung, dieser von Uns verrichteten Execution halber, immer geschehen können.

Ob Wir nun zwar von Anfang gerne gesehen, auch durch Unfern Abgesandten unaufhörlich darauf dringen lassen, daß es bey dem in dem Instrumento Pacis verordneten Modo Executionis sein Verbleiben behalten mögen: So haben Wir doch endlich geschehen lassen müssen, daß die zu Nürnberg tractirende Partheyen auf einen andern Modum Commissionis von beyderley Religions-Berwandten geschlossen, und kan Eurer Liebden aus dem öffentlichen Verlauf der Handlung zu Nürnberg nicht unbekandt seyn, wie feyerlich Wir Uns, wegen nicht erfolgten Fortgangs der erkannten Commission, jedesmahl bis auf gegenwärtige Stunde verwahret gehabt. Da es aber nirgend fort gewolt, und Wir von Niemand auch darinnen einige Assistentz nicht gehabt, daß Wir mit unersehlicher Mühe endlich, und zwar auf Unfern sonderbahren ausgestellten Revers, die Stadt Hörtter von der vorgehabten Päbstlichen Besagung des Abts kaum salviren können, haben Wir dahin gestellt seyn lassen müssen.

Weil

1650.
August.

1650.
August.

Weil demnach der Stadt Hdyter jegiges Anliegen sich darin festehet, daß die wenige Franciscaner Mönche, so wegen der nunmehr abgezogenen Guarnison ihres Religions-Exercitii precario darin gelassen worden, ausgeschafft werden, Wir auch dießfalls, aller bevorstehender Wiederwärtigkeiten unerachtet, in würcklicher Bemühung seyn; So haben Eurer Liebden Wir auf Dero Veranlassen, diese Bewandniß freundlich erdffnen, und Dero anheim stellen wollen, ob Dieselbe an denen Derttern, daran der größte Mangel haßtet, fernere Fürwend- und Erinnerung zu thun, unbeschwert seyn wollen.

Wolten Wir Deroselben Freundthümlich hinwieder vermelden, und seynd Ibro zu behäglicher Dienstweisung willig und geflissen. Datum in Unserer Besung Wolffenbüttel, den 17. Aug. 1650.

Von Gottes Gnaden **Augustus** Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg
Eurer Liebden

Dienstwilliger Dheimb
Augustus Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg.

N. IV.

Ejusdem Schreiben die Restitution derer von Amelunxen und Kannen im
Stift Corvey betreffend.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir sonst viel mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor, Hochgebohrner Fürst, Freundlicher Lieber Herr Dheimb. Als Eurer Liebden sub dato Nienburg den 13. hujus, an Uns abgelassenen, Uns heut allhie zur Hand gelieferten Schreiben, haben Wir mit mehrern erschen, was gestalt Dieselbe Uns Freund- Vetterlich ersuchen wollen, die von Amelunxen, im Stift Corvey, vermögerner, Eurer Liebden Andenten nach, auf Uns und den Abt zu Fulda erkantten Commission, in Ihre vorige Freyheit zu setzen, oder Eurer Liebden nicht zuverdencken, daß Sie denen von Amelunxen durch andere Mittel helffen, und bis dahin mit fernerer Evacuation und Exauctoration innenhalten, die daraus entstehende Angelegenheit aber den Verursachern heimstellen müßten. Nun werden Eure Liebden aus Unfern in der Hdyterschen Sache sub dato den 17. hujus an Dieselbe abgelassenen Schreiben verhoffentlich wahrgenommen haben, wie gern Wir gesehen, daß Unfern zu Nürnberg getreulich gethanen Erinnerungen zu folge, die Execution des Frieden-Schlusses in Puncto Amnestiæ & Gravaminum, auf die zu Osnabrück geschlossene, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, und Arctiori modo exequendi, einderleibte Maß, verrichtet, auf den anderweiten Modum aber kein Absehen aenommen worden wäre: Daß aber solches nicht attendiret, und daraus nunmehr die von Uns damahls besorgte Verzögerung und Weitläufigkeit erfolget, haben Wir billig geschehen lassen müssen.

Betreffend gemeldte von Amelunxen ist nicht ohne, daß nicht allein dieselbige, sondern auch noch ein ander Adelsch Geschlechte die von Kannen, im Stift Corvey sesshaft, um Restitution Ihrer von dem Abt zu Corvey Ihnen eingezogener Kirchen, bey Uns, und des Herrn Administratoren zu Magdeburg Lebben, als hiesigen Nieder- Sächsischen Creyßes Ausschreibenden Fürsten, angehalten; Weil aber das Stift Corvey nicht in hiesigen, sondern den Westphälischen Creyß gehörig, gemeldte von Adel aber noch niemahls beygebracht, daß Sie Ihre desiderirte Restitucion bey Thur-Edlun, als Creyß- ausschreibenden des Orths gesucht, weniger daß Ihnen dieselbige verweigert worden. So hat man, unverlegt der im Instrumento Pacis enthaltenen Disposition, dieser Seits nichts darinn verrichten können, um so viel mehr, da unterdessen bemeldter Modus Exequendi in dem Nürnbergischen Recess verändert, und auf gewisse zu jeder rüchständigen Sache verordnete Commissarien gesetzt worden.

Bbb 3

Wir

1650.
August.

Wir aber gleichwohl, dessen unerachtet, albereit in Majo des verflittenen 1649. Jahrs, ehe und zuvor der Modus Exequendi verändert, ob Hochermeldten Herrn Administratorn Liebden dahin bewegt, daß in Seiner Liebden und Unfern Nahmen des Churfürsten zu Eöln Liebden zu Effectuirung dieser Restitution requirirt worden, auch, wie nachgehends der Modus Exequendi zu andern Stande gerathen, dieser von Adel Ihr Anliegen nicht allein mündlich, durch Unfern zu Nürnberg habenden Gesandten, so wohl in publico bey dem gangen Reichs-Collegio und allen tractirenden Partheyen, als ad postea bey Eurer Liebden und Dero assistirenden Königlich hohen Ministris, sondern auch schriftlich dem Königlichem Herrn Präsidenten Erßkein, sub dato den 6. Novembris jüngsthin, außs allerbeweglichste, und zwar dahin recommendirt, damit die Execution dieser Sache an die Ausschreibende hiesigen Creyßes remittirt, und Wir darinn nicht verhindert werden möchten. Als aber darauf nichts erfolgt, haben Wir es wider Unfern Willen dabey bewenden lassen müssen.

1650.
August.

Als Wir auch nachgehends äußerlich berichtet worden, daß in dieser Sache eine Commission auf Uns und den Abt zu Fulda erkandt seyn solle, welche Uns annoch weder Copie, noch Originaliter nicht zu Handen kommen, haben Wir dennoch zu Beförderung der Sache für Uns selbst den Abt zu Fulda mit der Communication, auch Maturation der Commission, wiewohl ganz vergeblich und umsonst, requirirt, bis endlich durch vielfältiges Machiniren des Abts zu Corvey, und insonderheit, als derselbige Uns als Suspectum von allen Corveyischen Sachen zu removiren mit unfählichen Fleiße sich bemühet, diese Sache anderweit zu Nürnberg in Consultation gebracht seyn solle, von dannen Uns noch dieses Momene der geringste Buchstab einiger Commission oder anderweiten Verordnung nicht zukommen.

Und dieweil ab kurz berührten allen Eurer Liebden Freundthümlich zuerschen, wie ungütlich Uns der Verzug dieser Sache beygemessen werde, so stellen Derofelben Wir anheim, was Sie darinn weiter zu erinnern, oder zuthun, für rathsam befinden möchten. Unfers Theils seynd Wir gleichesfalls an allen etwann hieraus erfolgenden Angelegenheiten unschuldig, und müssen neben Eurer Liebden dieselbige billig denjenigen, so daran Ursache, heimstellen, Eurer Liebden damit der gnädigen Obhut Gottes des Allmächtigen Freundthümlich und getreulich empfehlend, Datum in Unserer Bestung Wolffenbüttel am 27. August. Anno 1650.

Von Gottes Gnaden Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Eurer Liebden

An des Herrn Pfalz-Grafen und Genera-
lissim Hochfürstliche Durchlaucht. Dienstwilliger Oheim.
Augustus Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

S. X.

Restitutions-
Sachen im
Schwäbischen
Creyß.

Ob wohl die zu Nürnberg, vermdg des worden wären. Und weil die Schwe-
Präliminar-Recesses, ernannte Depu- den sich hauptsächlich der Restitu-
tirtē ad Punctum Restitutionis, in al- tions-Fälle, gleich als ihree eigenen Sa-
len Creyßen, wo etwas zu exequiren chen, annahmen, mit dem Vorgeben,
und zu restituiren war, gebührige Com- daß ohne deren gängliche Erledigung der
missiones an die Creyß ausschreibende getroffene Friede nichts bedeute, mithin
Fürsten ertheilt hatten; so fehlte es der langwierige und kostbare Krieg ver-
doch nicht an Beschwörungen, daß solche gebens geführt worden sey, so ergienß
Commissiones entweder gar nicht, o vom Collegio Deputatorum das Ex-
der doch nicht debito modo, vollzogen citatorium an das Schwäbische Creyß-
Aus.